



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Studienabschluss – Stipendium

Verordnung des Rektorats über die Vergabe
eines Studienabschluss-Stipendiums
für berufstätige Studierende



(online 23.09.2020)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 39/2020 vom 24.09.2020 (Ifd. Nr. 379)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	01.09.2020
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ:	16095.00/002/2020
Fassung vom:	24.09.2020

Inhalt

§ 1 ZWECK	2
§ 2 HÖHE UND ZUERKENNUNG	2
§ 3 BEZUGSGRUPPE UND BEZUGSDAUER	3
§ 4 VORAUSSETZUNGEN	3
§ 5 BERUFSTÄTIGE STUDIERENDE	4
§ 6 STUDIENFORTSCHRITT	4
§ 7 ANTRAGSTELLUNG	5
§ 8 REIHUNG UND AUSZAHLUNG	5
§ 9 RÜCKFORDERUNG	5
§ 10 INKRAFTTRETEN	5

Gemäß § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) hat das Rektorat in seiner Sitzung am 01.09.2020 beschlossen:

§ 1 Zweck

Die TU Wien hat mit Wintersemester 2018/19 ein Studienabschluss-Stipendium für studienbeitragspflichtige ordentliche prüfungsaktive Studierende in Bachelor- und Masterstudien eingerichtet, das unter Berücksichtigung des zuvor bezogenen Einkommens aus Berufstätigkeit, der noch im Studium zu erbringenden Studienleistungen und dem Studienfortschritt, vergeben wird, um einen zeitnahen Studienabschluss zu ermöglichen. Das Stipendium wurde vorerst als Pilot für zwei Jahre durchgeführt und wird nun nach anschließender Evaluierung auf Dauer eingerichtet.

§ 2 Höhe und Zuerkennung

(1) Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt 3000 Euro pro Studienjahr pro Studierende_n. Es steht pro Studienjahr ein gedeckelter Betrag für die Stipendien zur Verfügung.

(2) Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der TU Wien durch das Rektorat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Studienabschluss-Stipendiums.

§ 3 Bezugsgruppe und Bezugsdauer

(1) Antragsberechtigt sind berufstätige ordentliche Studierende in Bachelor- und Masterstudien der TU Wien, die gemäß § 91 Abs. 1 UG zumindest ab dem Wintersemester, in dem der Antrag gestellt wird, studienbeitragspflichtig sind und

1. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates sind oder
2. denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen oder
3. unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen oder
4. aus Drittstaaten sind und über eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen.

(2) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht studienbeitragspflichtig sind, außerordentliche Studierende, Mitbeleger_innen sowie Studierende im Doktoratsstudium und Erweiterungsstudium sind nicht antragsberechtigt.

(3) Die Bezugsdauer beträgt für Bachelorstudien höchstens zwei Studienjahre und für Masterstudien höchstens ein Studienjahr.

§ 4 Voraussetzungen

(1) Für die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die_Der Studierende

1. ist gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zumindest im Semester der Antragstellung studienbeitragspflichtig und der Studienbeitrag wurde an der TU Wien entrichtet und weder rückerstattet noch an einer anderen Universität erlassen,
2. ist für ein ordentliches Bachelor- oder Masterstudium an der TU Wien im Semester der Antragstellung fortgemeldet,
3. hat 60 vH der im Studienplan des betriebenen Bachelor- oder Masterstudiums vorgeschriebenen Studienleistungen bereits erbracht,
4. hat im der Antragstellung vorausgegangenem Studienjahr (§ 52 Universitätsgesetz 2002) zumindest 16 ECTS-Anrechnungspunkte an im Studienplan des betriebenen Studiums vorgeschriebenen Pflicht- und/oder Wahllehrveranstaltungen an der TU Wien erfolgreich absolviert,
5. hat beim Bachelorstudium im Antragssemester eine Studiendauer von 12 und beim Masterstudium eine Studiendauer von 8 Semester nicht überschritten (Beurlaubungen werden zur Berechnung nicht miteinbezogen und zählen daher nicht) und

6. hat im der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahr durch Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ein Einkommen in der Höhe von zumindest dem 14-fachen und höchstens dem 28-fachen des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 ASVG (geringfügige Beschäftigung) erzielt. .

(2) Sämtliche Voraussetzungen müssen bei Antragstellung vorliegen und nachgewiesen werden und zum Zeitpunkt der Zuerkennung weiterhin bestehen.

§ 5 Berufstätige Studierende

(1) Unter Berufstätigkeit ist das Nachgehen einer Arbeit zu verstehen, durch die eine Hinderung am Betreiben des Studiums als Vollzeitstudium eingetreten und ein Einkommen in der Höhe gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 erzielt worden ist.

(2) Bei der Überprüfung der Erfüllung der Einkommensgrenzen bleiben insbesondere Leistungen der Sozialversicherungsträger, Leistungen des Arbeitsmarktservices, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkommen aus Kapitalvermögen unberücksichtigt.

(3) Das Einkommen ist durch folgende Nachweise zu belegen:

1. bei steuerpflichtigem Einkommen aus selbständiger und/oder unselbständiger Erwerbstätigkeit ist ausschließlich der Einkommenssteuerbescheid über das der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres vorzulegen;
2. bei nichtsteuerpflichtigem Einkommen bei unselbständiger Tätigkeit ist der Arbeitsvertrag, der Jahreslohnzettel und eine eidesstattliche Erklärung des_der Antragsteller_in, bei selbständiger Tätigkeit der Werkvertrag/freie Dienstvertrag samt allen Honorarnoten und eine eidesstattliche Erklärung der_des Antragsteller_in bzw. bei Tätigkeiten gemäß § 109a EStG zusätzlich die Mitteilung des Arbeitgebers, vorzulegen.
3. der Einheitswertbescheid bei Landwirt_innen.

§ 6 Studienfortschritt

(1) Der erforderliche Studienfortschritt (§ 4 Abs. 1 Z 3) gilt dann als erbracht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bachelorstudium mindestens 108 von 180 ECTS-Anrechnungspunkte und im Masterstudium mindestens 72 von 120 ECTS-Anrechnungspunkte erworben worden sind. Berücksichtigt werden dabei ausschließlich im Studienplan vorgeschriebene und daher für den Studienabschluss relevante ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Bei der Berechnung der erforderlichen Prüfungsleistung (§ 4 Abs. 1 Z 4) werden ausschließlich Lehrveranstaltungen berücksichtigt, deren Prüfungsdatum im vorangegangenen Studienjahr (1.10. bis 30.9.) liegen. ECTS-Anrechnungspunkte, die aufgrund einer Anerkennung gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 erworben wurden, bleiben unberücksichtigt. Bei gemeinsam eingerichteten Studien können die Prüfungsleistungen auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein. Wahlfächer können nur in der im Studienplan festgelegten Höhe berücksichtigt werden.

(3) Über die Erfüllung des Studienfortschritts sowie der erforderlichen Prüfungsleistung (16 ECTS-Anrechnungspunkte) ist die am Antragsformular enthaltene Bestätigung des_der jeweils zuständigen Studiendekan_in einzuholen.

§ 7 Antragstellung

(1) Der Antrag kann einmal pro Studienjahr gestellt werden und ist vollständig in der Studienabteilung der TU Wien innerhalb der Antragsfrist von 1.10. bis 30.11. (Fristende 24 Uhr) einzubringen. Für die Antragstellung sind die von der Studienabteilung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und der Antrag samt den erforderlichen Nachweisen ausschließlich per Email an abschluss-stipendium@tuwien.ac.at zu übermitteln. Bestehen Zweifel an der Echtheit der übermittelten Nachweise, kann die Vorlage der Originaldokumente verlangt werden.

(2) Es erfolgt kein Verbesserungsauftrag iSd. AVG. Unvollständige Anträge werden an die Antragsteller_innen unverzüglich rückübermittelt. Die Antragsteller_innen können den Antrag erneut vollständig bis zum Ende der Antragsfrist einbringen.

(3) Das Stipendium kann ausschließlich für ein Studium beantragt werden. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist bei der Antragstellung das Studium zu benennen, in dem die studienbeitragsfreie Zeit überschritten wurde und für welches daher das Stipendium beantragt wird.

§ 8 Reihung und Auszahlung

Die Anträge werden in der Studienabteilung nach Ablauf der Antragsfrist geprüft und gereiht. Die Reihung erfolgt nach dem Prinzip „First come – first served“. Für die Reihung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages ausschlaggebend. Unvollständige Anträge bleiben unberücksichtigt. Nach Genehmigung der Reihung durch das Rektorat werden die Antragsteller_innen unverzüglich von der Studienabteilung per Email informiert. Die Auszahlung erfolgt im Laufe des Studienjahres.

§ 9 Rückforderung

Sofern Studierende das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der TU Wien zurückzuzahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler
Rektorin